

Abschrift

4 C 32/43

(4 StS 5/43)

12.2.43

25

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Schuhmacher P [ ] M [ ],  
z. Zt. im Zuchthaus Remscheid=Lüttringhausen, in Strafhaft,  
wegen Volksschdlingsverbrechens  
hat das Reichsgericht, 4. Strafsenat, in der Hauptverhandlung  
am 12. Februar 1943, an der teilgenommen haben:

als Richter:

der Senatspräsident Müller (Vorsitzender)  
sowie die Reichsgerichtsräte Dr. Schwarz, Kamecke,  
Dr. Schäfer und Dr. Francke,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Landgerichtsdirektor Dr. Sandrock,  
auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Oberreichsanwalts gegen  
den Strafausspruch des rechtskräftigen Urteils des Sonderge-  
richts in E s s e n vom 2. November 1942 für Recht erkannt:  
Das angefochtene Urteil wird im Strafausspruch aufgehoben. Der  
Angeklagte wird zum Tode verurteilt. Die bürgerlichen Ehrenrechte  
werden ihm aberkannt.

Er hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Von Rechts wegen

Gründe

Der Angeklagte ist vielfach vorbestraft, darunter sechsmal  
wegen Diebstahls. Im vorliegenden Falle hat er nach den Feststel-  
lungen des Sondergerichts 11 Diebstähle im Rückfall begangen;  
darunter 5 schwere und 6 einfache Diebstähle. Das Sondergericht  
hat den Angeklagten als gefährlichen Gewohnheitsverbrecher ange-  
sehen, auch angenommen, daß er je einen schweren und einfachen

Dieb=

Diebstahl als Volksschädling (§ 2 VolksschädVO) begangen hat. Es hat ihn deshalb zu insgesamt 8 Jahren Zuchthaus und 8 Jahren Ehrverlust verurteilt, auch seine Sicherungsverwahrung angeordnet. Dazu führt das Sondergericht aus:

„Bei der Strafzumessung waren zunächst die Gründe zu berücksichtigen, die den Angeklagten zum Volksschädling und gefährlichen Gewohnheitsverbrecher stempeln. Der Angeklagte ist an sich ein guter Arbeiter. Wenn er auch gelegentlich gebummelt und sein Geld in leichtsinniger Gesellschaft verjubelt hat, so ist er doch kein Mann, der seinen Lebensunterhalt nur aus Eigentumsdelikten gezogen hat. Er ist kein Verbrecher aus Beruf. Er ist willensschwach und bedarf einer kräftigen Hand, die ihn lenkt. Eine solche hat der Angeklagte auf verschiedenen Arbeitsstätten auch gehabt. Dann hat er gut und fleißig und willig gearbeitet und zu Klagen keinen Anlaß gegeben. Er war dann ein solch guter Arbeiter, daß ihn auch heute noch z.B. der Bauunternehmer  trotz seiner Vorstrafen gern wieder einstellen würde. Auch im Gefängnis hat der Angeklagte sehr gut gearbeitet. Der Angeklagte ist nach der Überzeugung des Gerichts nicht völlig asozial und für die Volksgemeinschaft nicht wertlos, sondern nur haltlos. In strenger Zucht und Verwahrung kann er wertvolle Arbeit leisten. Seine Taten hat er auch nicht lange Zeit vorher planvoll vorbereitet, sondern er ist meistens augenblicklichen Anreizen erlegen. Seine Beute war auch mit Ausnahme des Falles II 1 nicht groß. Es kam dem Angeklagten, wie seine übrigen Taten beweisen, ausschließlich darauf an, seine Notlage, in die er, wie er selbst zugeben muß, durch eigenes Verschulden geraten war, für kurze Zeit zu beheben. Seine Taten erscheinen somit nicht als besonders schwer. Aus allen diesen Gründen hat das Gericht einen besonders schweren Fall im Sinne des § 2 VolksschädVO nicht angenommen. Aus diesen Gründen erfordert der Schutz der Volksgemeinschaft oder das Bedürfnis nach gerechter Sühne auch nicht die gemäß § 1 des Gesetzes zur Änderung des Reichsstrafgesetzbuches vom 4. September 1941 angedrohte Todesstrafe.“

Gegen den Strafausspruch richtet sich die Nichtigkeitsbeschwerde des Oberreichsanwalts. Er ist der Ansicht, daß die Anwendbarkeit des § 1 Änderungsgesetzes vom Sondergericht zu Unrecht verneint sei. Die Beschwerde ist begründet.

Bei

Bei der Strafzumessung (UA.S.9) ist das Sondergericht der Ansicht, der Angeklagte sei nicht völlig asozial, in strenger Zucht und Arbeit könne er wertvolle Arbeit leisten. Dabei übersieht es aber, daß der Angeklagte (UA.S.2) sich zur Zeit seiner neuen Verbrechen ohne feste Arbeit und obdachlos herumgetrieben hat, also der strengen Zucht und Arbeit aus dem Wege gegangen ist. Dieses Herumtreiben hat er vom 9. Oktober 1941 (UA.S.3) bis zum Juli 1942 (S.5,6 UA.), also dreiviertel Jahr fortgesetzt und zur Verübung zahlreicher Diebstähle (5 schwere und 6 einfache Fälle) benutzt. Daß dies keine Zufallstaten des Angeklagten waren, stellt das angefochtene Urteil (UA.S. 8) selbst fest, wo es heißt: „Sein Hang zu schweren Eigentumsverbrechen ist so stark, daß auch die Verbüßung der zahlreichen, deswegen gegen ihn verhängten Freiheitsstrafen ihn nicht hat brechen können und schon ein geringfügiger Anlaß, wie etwa der Streit mit seiner Geliebten im Fall der 10. ( richtig 3ten ) Vorstrafe, genügt, ohne jede Notlage den Entschluß zu einer neuen schweren Tat im Angeklagten entstehen zu lassen. Nach diesen 7 gleichen oder gleichartigen Vorstrafen und den zur Erörterung stehenden Taten ist die Begehung neuer Delikte mit erheblicher Störung des Rechtsfriedens bei ihm sehr wahrscheinlich.“

Ebenso wird UA.S.10 ausgeführt: „Aus den bisherigen Ausführungen ergibt sich auch, daß nach der Veranlagung des Angeklagten mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß er auch in Zukunft derartige erhebliche Straftaten begehen wird.“ Mit diesen Ausführungen will das Sondergericht zunächst nur die Notwendigkeit des Anordnens der Sicherungsverwahrung rechtfertigen. Sie haben aber nach Wortlaut und Inhalt auch für den Erfolg der Sicherungsverwahrung ihre Geltung. Auch der erkennende Senat hat auf Grund der Vernehmung des Angeklagten in der Hauptverhandlung die Überzeugung erlangt, daß er für eine dauernde bessernde Wirkung der Strafe und anderer Maßnahmen unzugänglich ist; er wird immer wieder rückfällig werden, so daß bei ihm weder Strafe noch Sicherungsverwahrung nutzen. Daher ist auch die Verhängung der Sicherungsverwahrung nicht mehr am Platze, sondern die Ausmerzung des Täters geboten. Denn heute - insbesondere in der Kriegszeit - steht der Schutz der Volksgemeinschaft im Mittelpunkt der Strafrechtspflege, vor allem, soweit es sich um Schwer-

ver=

verbrecher handelt. Die Strafe soll den Täter und andere Verbrech= chernaturen vom Verbrechen abschrecken und den Täter bessern. Ist dieses Ziel bei ihm nicht mehr erreichbar, so ist die Ausmer= zung des Verbrechers aus der Volksgemeinschaft nach § 1 des An= derungsgesetzes am Platze.

gez.: Müller

Schwarz

Kamecke

Schäfer

Dr. Francke

---